

# Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft **HALFING**  
Landkreis **ROSENHEIM**

---

für das **Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.463.690,00 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **100.000,00 €**

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2026 auf 1.251.090,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2025 auf 5.334 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **234,55006 €** festgesetzt.

### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.


## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Halfing, den 01.06.2026



Verwaltungsgemeinschaft Halfing

  
(Schlapfer, Gemeinschaftsvorsitzender)